

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 14. —

---

(No. 952.) Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21sten Juni 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

haben auf den Antrag Unseres Justizministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, die Form der von Unseren Gerichten in denjenigen Provinzen und Landestheilen, worin die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, abzufassenden Revisions-Erkenntnisse, in dem Fall, daß dadurch zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden, neu zu bestimmen, und verordnen daher, in soweit mit Abänderung des §. 22. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 15., desgleichen des §. 133. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, hierdurch:

daß fortan in dem oben bezeichneten Fall, den Revisions-Erkenntnissen, und zwar ohne Unterschied der Gerichtshöfe, bei welchen sie in den vorgedachten Provinzen und Landestheilen ergehen, Entscheidungsgründe beizufügen, und sie mit diesen den Partheien bekannt zu machen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friesle.

---